

Statuten
der Swiss Chiropractic Students - SCS
2012

Inhalt

- A. NAME, SITZ UND ZWECK
- B. MITGLIEDSCHAFT
- C. ORGANISATION
- D. HAFTUNG
- E. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

A. NAME, SITZ UND ZWECK

§1: Name

Unter dem Namen Swiss Chiropractic Students (nachfolgend SCS genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

§2: Sitz

Der Sitz des SCS befindet sich in Zürich.

§3: Zweck

Der SCS engagiert sich zugunsten seiner Mitglieder und vertritt deren Interessen gegenüber der Universität, der medizinischen Fakultät, den Professorinnen und Professoren, den Dozentinnen und Dozenten sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Zudem soll die Kommunikation innerhalb der Studentenschaft optimiert werden.

B. MITGLIEDSCHAFT

§4: Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Chiropraktik Studenten der Schweiz durch das Ausfüllen eines Anmeldeformulars werden.

§5: Beiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt 20.00 Franken jährlich. Auf Herbstsemester-Beginn sollte der Beitrag eingezahlt sein.

§6: Dauer

Die Mitgliedschaft endet mit dem Abschluss des Staatsexamens, mit der Exmatrikulation, mit einer schriftlichen Erklärung des Austritts oder mit dem Wechsel in eine andere Fakultät oder an eine Universität ausserhalb der Schweiz. Die ausgetretenen Mitglieder haben kein Anrecht mehr auf das Vereinsvermögen.

§7: Ausschluss

Mitglieder können auf Antrag an einer Vollversammlung mit Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

C. ORGANISATION

§8: Vollversammlung

8.1 Die ordentliche Vollversammlung (VV) ist das oberste Organ. Sie findet jedes Semester innerhalb der ersten sechs Wochen statt.

8.2 Die Befugnisse der ordentlichen VV sind namentlich: Wahl des Vorstandes, der Revisorinnen und Revisoren (mindestens 2), der FVMed-Delegierten, der Webmasterin und Webmasters, der Sponsoringbeauftragten sowie der Studienjahrsvertreterinnen und -Vertreter. Genehmigung des Protokolls der letzten VV. Abnahme des Semesterberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Bewilligung des Budgets für das nächste Geschäftsjahr. Genehmigung von Spenden. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7.

Décharge

8.3 Gemäss Art. 8.2 erteilt die Vollversammlung dem Vorstand die Décharge.

Wahlen, Beschlüsse

8.4 Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der an der VV anwesenden Mitglieder.

8.5 Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei mehreren Abstimmungsmöglichkeiten wird das jeweils schlechteste Resultat von der Auswahl für die nächste Runde gestrichen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Ausserordentliche VV

8.6 Eine ausserordentliche VV wird durch den Vorstand oder auf Begehren von 30% der Mitglieder einberufen.

Ankündigung

8.7 Die Ankündigung der VV oder der ausserordentlichen Vollversammlung erfolgt spätestens 10 Tage vor der geplanten Durchführung durch die Studienjahrsvertreterinnen und -Vertreter oder durch ein Vorstandsmitglied.

§9: Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten (ein Co-Präsidium ist möglich), der KassiererIn oder dem Kassierer, der Aktuarin oder dem Aktuar, sowie der Informationsdelegierten oder dem Informationsdelegierten. Zusätzliche Mitglieder des Vorstandes können als Beisitzer gewählt werden.

9.2 Der Vorstand ist das Exekutivorgan des SCS und verantwortet sich gegenüber der Vollversammlung.

Der Antrag muss traktandiert sein.

9.3 Die Amtszeit beträgt ein Semester und beginnt nach Übereinkunft. Wiederwahl ist möglich.

9.4 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der VV vorbehalten sind.

9.5 Die Mitglieder können Aufgaben delegieren und sich vertreten lassen.

9.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand für den Rest der Amtsdauer selbst ergänzen.

9.7 Ein Vorstandsamt kann auch von 2 Personen besetzt werden (Job-Sharing). Jede Amtsinhaberin und jeder Amtsinhaber erhält bei Abstimmungen 1 Stimme.

9.8 Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis 500.- Fr pro Semester nach eigenem Ermessen zu sprechen.

9.9 Der Vorstand tagt mindestens 2 mal pro Semester. Während der Tagung wird das nächste Sitzungs-Datum festgelegt.

9.10 Der Vorstand hat nach Aussen und Innen politisch neutral aufzutreten. Informiert er über ein politisches Thema, so hat er darauf zu achten, die verschiedenen Meinungen und Ansichten zu diesem Thema gebührend zu berichten. Dabei sollen die Informationen klar als solche gekennzeichnet sein, so dass sie nicht als Meinung/Aussage/Aufruf des SCS's interpretiert werden können. Davon ausgenommen sind alle politischen Aussagen von grosser Relevanz für die medizinische und chiropraktische Ausbildung sowie deren Berufsausübung.

§10: Pflichten des Vorstandes

10.1 Die Pflichten der Präsidentin oder des Präsidenten sind:

- Leitung der VV und der VS
- Vertretung des SCS nach aussen
- Erstellen eines Semesterberichtes über die Vereinsaktivitäten
- Unterstützung und Koordination der Aktivitäten der anderen Vorstandsmitglieder.

10.2 Die Pflichten der Aktuarin oder des Aktuars sind:

- Führung des Protokolls an VV und VS
- Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder.

10.3 Die Pflichten der KassiererIn oder des Kassierers sind:

- Führung der Kasse
- Erstellen der jährlichen Vereinsabrechnung
- Jahresbericht der Bilanz an der ordentlichen VV
- Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder.

10.4 Die Pflichten der Informationsdelegierten oder des Informationsdelegierten sind:

- Informationsbeschaffung, -sammlung, -archivierung und -weitergabe an die Mitglieder
- Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder.

§11: Studienjahrsvertreterin / Studienjahrsvertreter

11.1 Die Studienjahrsvertreterin oder der Studienjahrsvertreter wird aus dem jeweiligen Studienjahr bestimmt und an der VV gewählt.

11.2 Die Pflichten der Studienjahrsvertreterin oder des Studienjahrsvertreters sind:

- Kontaktperson des SCS's für Studierende des jeweiligen Studienjahres
- Vertretung der Anliegen der Studierenden des Studienjahres gegenüber den Professoren
- Verantwortung für den Informationsfluss vom Vorstand, den Professorinnen zu den Studierenden und umgekehrt.

11.3 Es können mehr als eine Studienjahrsvertreterin bzw. Studienjahrsvertreter pro Studienjahr gewählt werden.

§12: Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren prüfen Bilanz und Jahresrechnung, erstatten der VV Bericht und beantragen die Entlastung der KassiererIn oder des Kassierers.

§13: Webmasterin / Webmaster

Die Webmasterin oder der Webmasters sind verantwortlich für die regelmässige Wartung der SCS-Homepage und unterstützen die Vorstandsmitglieder.

§14: Sponsoringbeauftragte / Sponsoringbeauftragter

Die Pflichten der Sponsoringbeauftragten oder des Sponsoringbeauftragten sind das Anwerben neuer Sponsoren und Gönner, sowie die Unterstützung der Vorstandsmitglieder.

D. HAFTUNG

§15: Haftung

Für die Verbindlichkeit des SCS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Dies gilt insbesondere für Anlässe, die im Namen des SCS durchgeführt werden.

E. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

§16: Statutenrevision

Statutenrevisionen müssen an der VV mittels einfachen Mehrs genehmigt werden.

§17: Auflösung

Zwei Drittel der Mitglieder müssen der Auflösung des Vereins zustimmen.

§18: Liquidation

Die VV, welche die Auflösung beschlossen hat, bestimmt mit einfachem Mehr das Verfahren der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

§19: Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zürich.